

GEMEINDE SEUKENDORF

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Seukendorf

vom 10.09.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für a) eine Einzelgrabstätte	800,00€
b) eine Doppelgrabstätte	1.600,00€
c) eine Dreifachgrabstätte	2.400,00€
d) eine Vierfachgrabstätte	3.200,00€
e) eine Fünffachgrabstätte	4.000,00€
f) eine Kindergrabstätte	300,00€
g) eine Urnenerdgrabstätte	1.300,00€
h) eine Röhrengrabstätte	850,00€
i) Anonyme Urnenerdgrabstätte	300,00€
j) Urnenstelengrabstätte	544,00 €
k) Baumgrabstätte	550,00€

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c).

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	180,00 €	
(2)	Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen	100,00€	
(3)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt (normaltief)		
	a) bei einer Einzelgrabstätte	750,00€	
	b) bei einer Doppel-, Dreifach-, Vierfach- und Fünffachgrabstätte		
		750,00 €	
	c) bei einer Kindergrabstätte	60,00€	
	d) bei einer Urnenerdgrabstätte	110,00€	
	e) bei einer Röhrenbestattung	110,00€	
	f) bei einer Baumgrabstätte	110,00 €	
	g) Anonyme Urnenerdgrabstätte	110,00€	
	h) bei einer Urnenstelengrabstätte und Urnennische	100,00€	
(4)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt (doppeltief)		
	a) bei Einzel- und Familiengräber	1.040,00€	
	b) bei Baumurnengräber	150,00 €	
(5)	Die Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten	30,00€	
(6)	Die Gebühr beträgt bei		
	a) der Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe		
	von 2,40 m	700,00€	
	von 1,60 m	600,00€	
	b) der Ausgrabung von Gebeinen		
	von 2,40 m	700,00€	
	von 1,60 m	600,00€	
	c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	100,00€	
§ 7 Sonstige Gebühren			
(4) E	in die Hoogebreibung des Orgbouteungsseshte wied eine Oebüberre	20.00.6	
(1) F	ür die Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von	30,00€	
	ür die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von	4 % vom Kaufpreis	
(3) V	erwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	50,00€	

(4) Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, di**e** bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels hatten

50,00€

(5) Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten am Friedhof	50,00€
(6) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für jede Bestattung	50,00€
(7) Beisetzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bestattungspersonals (Gemeinde)	100,00€

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Seukendorf, 11.09.2018

Werner Tiefel

1. Bürgermeister